



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 4. April 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Vorsitzender,
die Richterin ...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Bescheid vom 9. November 2021 zu ändern und der Antragstellerin eine Überbrückungshilfe in Höhe von insgesamt 213.630,08 EUR zu bewilligen sowie einen Betrag in Höhe von 60.000 EUR an die Antragstellerin auszusahlen, ist gemäß §§ 122, 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass die Antragstellerin die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, vorläufig die zusätzlich beantragte Billigkeitsleistung in Höhe von 60.000 EUR im Rahmen des Förderprogrammes „Überbrückungshilfe III Plus“ zu bewilligen und die Leistung vorläufig auszusahlen.

II.

Der Antrag ist zulässig (1), jedoch unbegründet (2).

1. Der Antrag ist als Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässig, insbesondere auch statthaft. Gemäß § 123 Abs. 5 VwGO ist auch kein Fall der §§ 80, 80a VwGO einschlägig, da in der Hauptsache ein Verpflichtungs- und Leistungsbegehren geltend gemacht wird.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da es nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass sie nach § 56 LHO sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistung für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie der dazugehörigen Anlage „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ in Verbindung mit Art. 3 GG aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung der Antragsgegnerin geführt hat, einen Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung „Überbrückungshilfe III Plus“ hat und ihr infolge dessen auch ein Anspruch auf Auszahlung der Billigkeitsleistung zusteht.

Die Antragstellerin ist auch rechtsschutzbedürftig. Vor dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz muss sie nicht den Abschluss des Widerspruchsverfahrens abwarten. Es reicht aus, dass sie sich mit ihrem Begehren zuvor an die Antragsgegnerin gewandt hat (BVerwG, Beschluss vom 11. April 2018 – 6 VR 1/18 –, Rn. 10, juris; Kuhla, in: BeckOK VwGO, 60 Ed. 1. Juli 2021, § 123 Rn. 37).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Es kann daher dahinstehen, ob die von der Antragstellerin angeführte wirtschaftliche Situation der Antragstellerin einen Anordnungsgrund hätte glaubhaft machen können.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft macht, dass ihr der im Streit stehende Anspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit zusteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelung eines vorläufigen Zustandes notwendig erscheint, da gewichtige Belange der Antragstellerin so erheblich gefährdet sind, dass ihr ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache schlechterdings nicht zugemutet werden kann (Anordnungsgrund).

Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs ist nicht in dem für eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Maße glaubhaft gemacht worden.

In der Verpflichtung zur vorläufigen Bewilligung und zur vorübergehenden Auszahlung der Billigkeitsleistung liegt zumindest eine rein tatsächliche Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 123 R. 66b; Kuhla, in: BeckOK VwGO, 60. Ed. 1.7.2022, § 123 Rn. 153). Dies folgt daraus, dass die Antragstellerin selbst bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht mehr zugesprochen bekommen könnte als im vorliegenden Eilverfahren beantragt ist. Zudem würde die begehrte Auszahlung die für Überbrückungshilfen der streitigen Art nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unmittelbar schmälern. Gegen die Annahme einer tatsächlichen Vorwegnahme der Hauptsache lässt sich auch nicht einwenden, dass eine vorläufig ausgezahlte Geldleistung, soweit die Antragstellerin in der Hauptsache unterliegt, rechtlich zurückgefordert und die Auszahlung somit wieder rückgängig gemacht werden könnte. Dieser Erstattungsanspruch

kann sich nämlich möglicherweise als wirtschaftlich wertlos erweisen insbesondere im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin geltend macht, ohne die Gewährung der streitigen Überbrückungshilfe unmittelbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht zu sein (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 4. Februar 2021, 10 B 2762/20, Rn. 5, juris; Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Auflage 2019, § 123 R. 66b). Bis zur Rückzahlung kommt es nämlich zu einer Verschiebung des Insolvenzrisikos zu Lasten der Antragsgegnerin (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 28. Februar 2022, 17 E 123/22 und vom 26. April 2018, 5 E 1274/18).

Eine hiernach anzunehmende Vorwegnahme der Hauptsache ist im Hinblick auf den Anordnungsanspruch ausnahmsweise zulässig, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren spricht, also der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offensichtlich erfolgreich erscheint (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 4. Februar 2021, 10 B 2762/20, Rn. 6, juris).

Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor. Die Antragstellerin hat bei summarischer Prüfung nach Aktenlage keinen Anspruch auf die streitige Überbrückungshilfe glaubhaft gemacht, so dass bei summarischer Prüfung auch nicht davon auszugehen ist, dass ihre hierauf gerichtete Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Antragstellerin begehrt eine Überbrückungshilfe, die als Billigkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Bundes gemäß § 56 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistung für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ sowie der dazugehörigen Anlage „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (im Folgenden: „Vollzugshinweise“) gewährt wird. Nähere Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen finden sich auch in den FAQ zur „Überbrückungshilfe III Plus“ für die vierte Phase von Juli 2021 bis Dezember 2021 (im Folgenden: „FAQ“).

Aus den vorgenannten Bestimmungen kann für die Antragstellerin kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung erwachsen, da es sich bei ihnen um Verwaltungsvorschriften ohne unmittelbare rechtliche Außenwirkung handelt (vgl. auch Abschnitt H. XXII. Ziffer 1 Abs. 2 der Vollzugshinweise). Die Bestimmungen können lediglich durch ständige gleichmäßige Anwendung eine Verwaltungspraxis begründen, durch die sich die

Verwaltung selbst bindet und in deren Folge der Anspruchsteller aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit gleichgelagerten Fällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel herleiten kann, weil die Verwaltung gleichgelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln darf. Dies gilt selbst dann, wenn die ständige Praxis der Behörde nicht mit einzelnen Regelungen der Verwaltungsvorschriften oder deren Wortlaut übereinstimmt, weil diese keine verbindlichen Rechtsnormen darstellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juni 2017, 1 WB 11/16, Rn. 45; VGH Kassel, Beschluss vom 4. Februar 2021, 10 B 2762/20, Rn. 6, jeweils juris). Die Verwaltungsvorschriften unterliegen auch keiner eigenständigen Auslegung durch die Gerichte wie Rechtsnormen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, 10 C 15.14, Rn. 24; OVG Münster, Beschluss vom 29. Mai 2007, 4 A 516/15, Rn. 23; OVG Bautzen, Beschluss vom 12. Januar 2021, 6 B 266/20, Rn. 5, jeweils juris). Wenn also - wie hier - Verwaltungsvorschriften die Vergabe von staatlichen Leistungen regeln, dann entsteht ein Leistungsanspruch, wenn sich bezüglich ihrer Umsetzung eine entsprechende Verwaltungspraxis herausgebildet hat.

Die Vergabe der streitigen Überbrückungshilfe auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften führt demzufolge dazu, dass vom Vorliegen eines Anordnungsanspruchs der Antragstellerin in Bezug auf die Gewährung der streitigen Überbrückungshilfe nur dann ausgegangen werden kann, wenn – unter den hieran zu stellenden strengen Anforderungen bei einer (tatsächlichen) Vorwegnahme der Hauptsache – glaubhaft gemacht ist, dass die streitige Versagung der begehrten Überbrückungshilfe die Antragstellerin in ihrem Recht auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Dies wiederum setzt voraus, dass sich durch die Anwendung der hier maßgeblichen Verwaltungsvorschriften eine ständige Vergabepaxis der Antragsgegnerin herausgebildet hat, die zu einer Selbstbindung der Verwaltung geführt hat und dass die Antragsgegnerin mit der Versagung der beantragten Überbrückungshilfe ohne sachlichen Grund von ihrer ständigen Verwaltungspraxis abgewichen ist. Derartiges ist indes weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich.

Die Antragstellerin hat keine wie auch immer geartete ständige Vergabepaxis der Antragsgegnerin aufgezeigt und auch nicht glaubhaft gemacht, wonach eine Umbaumaßnahme, durch welche eine Wohnung mit mehreren Schlafzimmern und gemeinschaftlich genutztem Bad, Küche und Aufenthaltsraum zu einzelnen Appartements mit eigener Küche und Badezimmer umgewandelt wird, eine im Förderprogramm „Überbrückungshilfe III Plus“ förderfähige Maßnahme im Sinne von Abschnitt H. XXII. Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 14 der Vollzugshinweise darstellt, von der die Antragsgegnerin zu ihrem Nachteil gleichheitswidrig abgewichen wäre.

Gemäß Abschnitt H. XXII. Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 14 der Vollzugshinweise kann eine Überbrückungshilfe für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten beantragt werden. Näheres wird laut der Vorschrift in den FAQ geregelt. Gemäß Ziffer 2.4 Nr. 14 der FAQ zählen Maßnahmen zu den förderfähigen baulichen Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, sofern sie in der Liste in Anhang 3 der FAQ enthalten sind. Maßnahmen, die nicht explizit als förderfähig in Anhang 3 aufgeführt sind, sollen nicht gefördert werden. Die Liste umfasst:

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrung oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlängelnbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (zum Beispiel Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließenanlagen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechtem Wetter (beispielsweise Überdachung)

Die Antragsgegnerin hat ausgeführt, dass die streitgegenständliche Umbaumaßnahme aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Ziffer 2.4 Nr. 14 der FAQ sowie des abschließenden Charakters der in Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen nicht förderfähig sei. Es handle sich gerade nicht um die „Teilung von Räumen“, denn allen in Anhang 3 genannten Maßnahmen sei gemein, dass die vorhandenen Strukturen durch geringfügige Umbaumaßnahmen zwecks Umsetzung eines Hygienekonzeptes angepasst würden. In der überwiegenden Zahl der aufgeführten Maßnahmen komme es auch nicht zu einem Eingriff in die Struktur selbst, diese werde vielmehr nur vorübergehend optimiert. Dahingegen weiche die streitgegenständliche Umbaumaßnahme erheblich von den in Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen ab. Die Antragstellerin wolle nicht nur die vorhandenen Räume anders aufteilen, sondern die Umstrukturierung ihres Betriebes vorantreiben, dessen Gesamtkonzept dabei vollständig geändert werde. Der Umfang der Maßnahme stehe außer Verhältnis zu den Zielen des Programms, primär der Existenzsicherung von Unternehmen in der Pandemie zu dienen. Schließlich handle es sich bei der Umbaumaßnahme auch nicht um einen Bestandteil eines

schlüssigen Hygienekonzeptes. Die Antragstellerin habe Abstands- und Hygienevorgaben auch durch andere Maßnahmen – etwa der Benutzung der Gemeinschaftsräume durch jeweils nur eine Person – einhalten können.

Es bestehen – ungeachtet dessen, dass dem Gericht eine eigenständige Auslegung der Verwaltungsvorschriften verwehrt ist – keine Anhaltspunkte, an dieser grundsätzlichen Auslegung der Regelung der förderfähigen Maßnahmen durch die Antragsgegnerin zu zweifeln und eine seitens der Antragsgegnerin im gerichtlichen Eilverfahren vorgetragene Auslegung entgegenstehende Verwaltungspraxis anzunehmen. So drängt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und unter Zugrundelegung einer Gesamtbetrachtung der förderfähigen Maßnahmen und des Ziels der staatlichen Förderung keine andere Interpretation der Regelung in den Vollzugshinweisen und den FAQs auf. Aus dem Gesamtkonzept des Förderprogrammes geht hervor, dass dessen Ziel, neben der Erstattung der betrieblichen Fixkosten zur Existenzsicherung, die Förderung von schnell wirksamen Umbaumaßnahmen ist, durch die der jeweilige Unternehmensbetrieb auch unter pandemischen Bedingungen betrieben werden kann. Im Hinblick auf den Umfang und die fünfmonatige Dauer der von der Antragstellerin durchgeführten Umbaumaßnahme, durch welche zugleich das Unternehmenskonzept der Antragstellerin umgestaltet und erheblich aufgewertet wird, scheint die Maßnahme dem Ziel nicht offensichtlich zu entsprechen.

Die Antragstellerin hat ebenso wenig aufgezeigt, dass in Fällen, die mit ihrem Fall vergleichbar sind, Überbrückungshilfen der hier streitigen Art von der Antragsgegnerin bewilligt und ausgezahlt worden sind und dass ihr infolge dessen aus Gründen der Gleichbehandlung ein Anspruch auf die streitige Überbrückungshilfe zusteht. Zwar trägt die Antragstellerin vor, dass die durchgeführte Maßnahme als Bestandteil eines schlüssigen Hygienekonzepts bei der Beantragung vorangegangener Überbrückungshilfen mehrfach von ihr dargestellt und von der Antragsgegnerin vollständig anerkannt worden sei. Das in sich geschlossene Konzept habe sich seit Beginn der Umbaumaßnahmen auch nicht verändert und sei bisher durch die Gewährung von Überbrückungshilfen unterstützt worden. So habe die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 21. Juli 2021 ihr für die Monate März bis Juni 2021 und mit Bescheid vom 13. Oktober 2021 für die Monate Juli bis September 2020 je 20.000 EUR pro Monat für die Maßnahme bewilligt und ausgezahlt. Auch aus diesem Umstand lässt sich bei summarischer Prüfung jedoch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung oder eine anderweitige Verwaltungspraxis nicht erkennen. Die Antragstellerin verkennt nämlich, dass die genannten Bewilligungsbescheide vorbehaltlich einer Überprüfung der

Förderfähigkeit der Maßnahme erlassen wurden und daher noch keine abschließende Bewilligung der Umbaumaßnahme darstellen. So heißt es unter Ziffer 2 des Bescheids vom 21. Juli 2021, dass die Bewilligung der Höhe der Überbrückungshilfe unter dem Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid ergeht. Die Antragstellerin ist daher auch gemäß Nebenbestimmung Nr. 3 desselben Bescheids verpflichtet, nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 eine Schlussabrechnung über die von ihr empfangenen Leistungen vorzulegen und im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten darzulegen. Auch aus den Vollzugshinweisen ergibt sich, dass die Bewilligungsstelle im Rahmen einer Schlussabrechnung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung und eine etwaige Überkompensation prüft (Abschnitt H. XXII. Ziffer 8 Abs. 3 i.V.m. Ziffer 6 Abs. 5 und den Ziffern 5 und 9 der Vollzugshinweise).

Die Antragstellerin hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass das Umbau- und Hygienekonzept schon mehrfach – insbesondere vor Oktober 2021 – der Antragsgegnerin erläutert und dessen Förderfähigkeit von ihr geprüft und anerkannt wurde. Die Antragstellerin verweist lediglich auf ihre Erläuterung im Hinblick auf die Umbaumaßnahme und das dahinterliegende Hygienekonzept im Rahmen des Änderungsantragsverfahren am 29. Oktober 2021. In Kenntnis dieser Erläuterungen hat die Antragsgegnerin die Förderung mit Änderungsbescheid vom 9. November 2021 verwehrt. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Antragsgegnerin das Konzept schon zuvor erläutert und von ihr anerkannt worden sein soll, trägt die Antragstellerin nicht vor. Auch lassen sich der Sachakte zu dem Verfahren keine dahingehenden Erkenntnisse entnehmen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Juli 2013 aus dem von der Antragstellerin begehrten Zuwendungsbetrag. Die Empfehlung in Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs, wegen der Vorläufigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach

§ 123 VwGO den Streitwert zu mindern, kommt hier nicht zum Tragen, weil die Antragstellerin eine Vorwegnahme der Hauptsache erstrebt (vgl. VGH München, Beschluss vom 25. August 2020, 22 CE 20.1426, Rn. 16, juris).

...

...

...